

mehr Priester bleiben können. Nur 155 oder 9<sup>o</sup>/100 aller Antwortenden würden heiraten, wenn sie sich laisieren lassen, einen neuen Beruf ergreifen müßten und die Missio canonica verlören.

Diese genannten Prozentsätze verschieben sich allerdings dann stark, wenn wir nur die 943 Weltpriester unter 50 Jahren, die geantwortet haben, betrachten. Von diesen wollen 413 oder 43,8% heiraten, 407 oder 43,2% wollen nicht heiraten und 13% geben keine Antwort. Starke Unterschiede bestehen auch zwischen den Diözesen.

Eine Reihe von Priestern hat den Fragebogen Zusätze angefügt, deren Studium weitere Hinweise auf Besonderheiten der Lebensweise der Weltpriester Österreichs erbringen kann.

Zusammenfassend muß gesagt werden, daß sich eine große Zahl von Weltpriestern Österreichs für die Möglichkeit eines verheirateten Priesters in der katholischen Kirche ausgesprochen hat und daß darüber hinaus eine bedeutende Minorität ans Heiraten denkt und sich nur durch die Tatsache, daß in der augenblicklichen Situation ein Heiraten mit dem Verlust der Möglichkeit, priesterlich tätig zu sein, verbunden ist, von diesem Schritt abhalten lassen. Deshalb ist es fraglich, ob der Zölibat auch in Zukunft das prägende Zeichen der Amtsträger der katholischen Kirche sein und weiterhin an der notwendigen Verbindung von Priestertum und Ehelosigkeit festgehalten werden kann. Klaus Z.

## Forum

Unitatis vincula

Zum päpstlichen Gesandtschaftswesen

*Im folgenden kommen ein päpstlicher Nuntius, ein Historiker, ein Ortsbischof und ein Kirchenrechtler zu einigen aktuellen Fragen der päpstlichen Nuntiaturen zu Wort. Die Fragen sind im ersten Beitrag genannt; die Antworten bieten die Mehrzahl der positiven und kritischen Argumente.* red

Vor allem ist zu betonen, daß auch vom

Amte der Vertreter des Hl. Stuhles gilt, was das Konzil vom Amte der Hirten des Volkes Gottes sagt, nämlich daß ihr Amt einen Dienst, eine „diakonia“ im wahren Sinne bedeute (Kirchenkonstitution Nr. 24). Deshalb wird im Motu proprio vom 24. Juni 1969 die Aufgabe der Vertreter des Hl. Stuhles als Hilfeleistung für die Bischöfe, Priester, Ordensleute und Gläubigen bezeichnet.

1. (Der innerkirchliche Einfluß der Nuntien) Das Amt des Vertreters des Hl. Stuhles ist, wie im Motu proprio (IV, 1) dargestellt wird, das einer Mittelperson zwischen dem Hl. Stuhle und der Lokalkirche, und seine Hauptaufgabe ist die Förderung und Festigung fruchtbarer Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhle und den Bischöfen, dem Klerus und den Gläubigen dieser Kirche. In diesem Sinne kann man von einem Einfluß auf das kirchliche Leben sprechen, nicht aber im Sinne einer Einflußnahme auf die Bischöfe in der Ausübung ihres Hirtenamtes.

2. (Kirchenpolitik durch Nuntien oder durch die Bischofskonferenzen) Was die kirchenpolitischen Aufgaben der Vertreter des Hl. Stuhles betrifft, so bestehen sie vor allem darin, die Interessen der Kirche bei den staatlichen Behörden zu vertreten und zu schützen. Wie es im Motu proprio (X, 2) heißt, soll der Vertreter des Hl. Stuhles dabei im Kontakt bleiben mit den Bischöfen des Landes. Gewiß wären die Verträge mit der ungarischen 1964 und mit der jugoslawischen von 1966, die Mons. Augustinus Cassaroli vom Päpstlichen Staatssekretariat zum Besten der dortigen Kirchen hat abschließen können, wie auch die Verhandlungen des Heiligen Stuhls mit den Regierungen in Kuba, Polen und der Tschechoslowakei zum Wiederaufbau der christlichen Kirchen in diesen Ländern von den dortigen Ortsbischöfen allein nicht durchführbar gewesen. Es sei auch darauf hingewiesen, daß in Zeiten der Bedrängnis für die Kirche und der Hemmung ihrer freien Tätigkeit der Vertreter des Hl. Stuhles durch seine Interventionen manches tun kann, was sonst nicht getan werden könnte.

3. (Innerkirchliche Kommunikation über Nuntien oder direkt) Bezüglich der innerkirchlichen Kommunikation hat der Vertreter des Hl. Stuhles gewiß eine wichtige Aufgabe zu erfüllen (Motu proprio V): vor allem durch

ausführliche Berichterstattung über die Lage der Kirche und ihre Probleme im Lande, durch Bekanntgabe der Verlautbarungen und Weisungen des Hl. Stuhles sowie durch die Übermittlung von Vorschlägen und Bitten aus dem Lande an den Hl. Stuhl. Doch geschieht diese Kommunikation nicht allein auf diesem Wege: in vielen Angelegenheiten verkehren Bischöfe, Priester und Gläubige auch direkt mit dem Hl. Stuhle bzw. seinen verschiedenen Organen.

4. (Einfluß bei den Bischofsernennungen) Bei Bischofsernennungen hat der Vertreter des Hl. Stuhles die Aufgabe, die erforderlichen Informationen über die Kandidaten mit seinem Gutachten dem Hl. Stuhle zu unterbreiten. Dabei soll er, wie es im Motu proprio heißt (VI, 2), unter auferlegter Geheimnispflicht, Geistliche und Laien zu Rate ziehen. Dies wird auch in der Praxis in großem Ausmaße durchgeführt. Außerdem steht aber nach den bestehenden Normen auch den Diözesanbischöfen und den Bischofskonferenzen das Recht zu, Listen von Kandidaten einzureichen. Der Vertreter des Hl. Stuhles steht also auch in dieser wichtigen Aufgabe nicht allein, sondern in Mitwirkung mit den Bischöfen, dem Klerus und auch den Gläubigen des Landes.

5. (Bischöfe oder Laien als Vatikanische Diplomaten) Weil für den Vertreter des Hl. Stuhles die geistliche Aufgabe im Dienste der Kirche die Hauptsache ist, entspricht es seinem Amte, daß er dem geistlichen Stande angehört; und da er den Hl. Stuhl vor dem Episkopate, dem Klerus und den Gläubigen einerseits und den staatlichen Behörden andererseits zu vertreten hat, erscheint es geziemend, daß er selbst mit der bischöflichen Würde ausgestattet ist. Die Ernennung von Laien für die Vertretung bei der Regierung wäre wohl eine unnötige Verdoppelung, die auch den eigentlichen Sinn der Vertretungen des Hl. Stuhles verdunkeln würde.

6. (Der rechtliche Charakter des Kontakts der Kirche mit dem Staat) Der rechtliche Charakter der Kontakte der Kirche mit dem Staate erhellt, wie auch im Motu proprio betont wird, aus den beiderseitigen Aufgaben und der Notwendigkeit einer fruchtbaren Zusammenarbeit zum Besten der einzelnen und der Gemeinschaft. Dem Hl. Stuhle steht es zu,

in wichtigen Angelegenheiten der Lokalkirchen mit den betreffenden Regierungen zu verhandeln und vertragliche Abmachungen abzuschließen. Die Vertreter des Hl. Stuhles sollen dabei mit dem Landesepiskopat in Verbindung stehen (Motu proprio X, 2).

7. (Repräsentation oder Mitregierung mit den Ortsbischöfen) Wie schon im bestehenden Kirchenrecht festgelegt ist (can. 269, 1) und im Motu proprio neuerdings betont wird (VIII, 1), sollen die Vertreter des Hl. Stuhles die freie Ausübung des Hirtenamtes durch die Ortsbischöfe in keiner Weise behindern. Von einer „Mitregierung mit den Bischöfen“ kann, deshalb keine Rede sein. Es handelt sich vielmehr um einen brüderlichen Dienst in Vertretung des Papstes, der ja das Haupt des Bischofskollegiums ist.

Zum Schluß möchte ich noch auf die besonderen Aufgaben der Vertreter des Hl. Stuhles in Ländern hinweisen, in denen die Kirche noch zahlenmäßig klein ist und für ihren Aufbau in vieler Hinsicht der Hilfe des Hl. Stuhles und der Katholiken anderer Länder bedarf. In diesen Fällen muß sich der Vertreter des Hl. Stuhles in besonderer Weise bemühen – in Verbindung mit den Bischöfen und den Ordensoberen – um die rechte Koordinierung der einheimischen und ausländischen Missionsarbeiter und ihrer vielgestaltigen Werke, um die notwendigen materiellen Unterstützungen, besonders durch die päpstlichen Missionswerke, um die rechte Anpassung an die sozialen und kulturellen Verhältnisse des Landes usw. Der religiösen Lage des Landes Rechnung tragend, muß er auch die im Motu proprio (IV, 4) dargelegte Aufgabe erfüllen, mit anderen christlichen Kirchengemeinschaften brüderliche Beziehungen zu fördern zum Zwecke fruchtbarer Zusammenarbeit und gemeinsamen Zeugnisses für Christus, nach den Richtlinien der Konzilsdekrete über den Ökumenismus und über die Missionstätigkeit der Kirche. Ebenso soll er mit den im Lande bestehenden nichtchristlichen Religionen freundschaftliche Kontakte pflegen zur Wahrung und Förderung der moralischen und kulturellen Werte des Volkes. – Für die zahlenmäßig noch kleine Kirche bedeutet es auch eine Stärkung, durch den Vertreter des Hl. Vaters die Verbindung mit der Weltkirche zu erfahren und ihre

eigene Stellung im nichtchristlichen Lande dadurch gefestigt zu sehen.

Bruno Wüstenberg

Im Dekret des II. Vatikanischen Konzils über die „Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche“ wünschen die Väter des hl. Konzils, „daß unter Berücksichtigung des den Bischöfen eigenen Hirtenamtes das Amt der päpstlichen Legaten genauer abgegrenzt werde“ (pressius determinetur). Diesem Wunsch der Väter des hl. Konzils ist der Papst nachgekommen in dem Motu proprio *Sollicitudo omnium ecclesiarum* vom 24. Juni 1969. Aber die Erfüllung des Wunsches ist allem Anschein nach anders ausgefallen, als die Mehrzahl der Väter des hl. Konzils erwartet hatte.

Bisher war das Amt der päpstlichen Legaten in den Canones 265–270: de legatis Romani Pontificis des CIC relativ kurz behandelt worden. Viel ausführlicher ist das neue Motu proprio *de muneribus legatorum Romani Pontificis*, das wir uns näher ansehen müssen. Das Motu proprio besteht wie gewöhnlich aus einem allgemeinen Teil und einzelnen Normen. Auch hier zeigt der allgemeine Teil das übliche Bild: salbungsvolle religiöse Floskeln mit passenden und meist, geschichtlich gesehen, unpassenden Schriftworten gespickt, zur Begründung oder besser zur Verschleierung des Machtanspruchs. Die Begründung für das Gesandtschaftsrecht des Papstes: „ius nativum et independens“ ähnelt der Formulierung des CIC c. 265: ius a civili potestate independens. Deutlicher ist die Äußerung im LThK (IV 771): Das Recht des Papstes, in alle Teile der Welt Gesandte zu schicken, ist göttlichen Ursprungs und von weltlicher Macht unabhängig, während die Enciclopedia Cattolica (VIII 2022) es wohl unbewußt aber sehr richtig auf die „perfezione giuridica della chiesa“ zurückführt. Auf diese wichtigen Formulierungen werden wir noch kurz zu sprechen kommen.

Aus den Normen seien die für die Beurteilung interessanten Punkte angeführt. Daß die päpstlichen Abgesandten die Person des Papstes vertreten sollen, ist nicht neu. Diese Vertreter werden dann eingeteilt (Motu proprio I, 2) in solche, die nur zu lokalen Kirchen abgeordnet sind (delegati) und solche, die neben den kirchlichen Aufträgen auch bei

den betreffenden Staaten beglaubigt sind. Die zweite Kategorie ist untergegliedert in Legaten im engeren Sinne oder Nuntien (Botschafter), dann in Pronuntien und Internuntien (außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister). Für die Nuntien wird das *Recht*: „partes gerendi decani in Legatorum coetu“ einfach festgestellt, als ob es eine Selbstverständlichkeit wäre. So auch das *Annuario Pontificio* 1968: I nunzi hanno la decananza del corpo diplomatico accreditato presso le diverse potenze“, und das LThK (IV 771): „Die Nuntien sind Doyens des jeweiligen diplomatischen Korps.“ Betrachtet man aber die geschichtliche Entwicklung, so sieht die Sache anders aus. Die Berufung auf Bestimmungen des Wiener Kongresses von 1815 vergißt meistens, daß nur die Staaten Österreich, Frankreich, Spanien und Portugal die bisher übliche Ehrenstellung des päpstlichen Nuntius als Doyen des diplomatischen Korps beibehalten wollten. Damit ist also, wie bei den späteren Regelungen der Präzedenz diplomatischer Vertreter (1818 und 1961), nicht ein Recht auf das Dekanat gegeben<sup>1</sup>. In diesem Zusammenhang hat die Bezeichnung Pronuntius seit einigen Jahren eine Erweiterung erfahren, nämlich für Nuntien in Staaten, die die Zuerkennung des Dekanats ablehnen<sup>2</sup>. Zu diesen vom Religiösen her unverständlichen Ansprüchen kann sich jeder Leser ein Urteil bilden.

Neben der laufenden Berichterstattung und Weiterleitung von „consilia et vota“ ist die Betätigung der päpstlichen Abgesandten an der Ernennung der Bischöfe hervorzuheben, wobei die durch den Nuntius befragten Geistlichen und Laien zum Stillschweigen verpflichtet sind. In diesem Bereich hat sich also nichts geändert, und das Wort von Sebastian Merkle: „Wo eine Nuntiatuur ist, ist auch eine Denuntiatuur“ scheint noch zu gelten. Da die Bischofskonferenzen eine theoretische Aufwertung erfahren haben, muß natürlich auch der Nuntius über sie wachen. Er ist zwar nach Kap. 3 Art. 38, 2 des Dekretes über die

<sup>1</sup> K. Walf, Die Entwicklung des päpstlichen Gesandtschaftswesens in dem Zeitabschnitt zwischen Dekretalenrecht und Wiener Kongreß, München 1966, 192 ff.

<sup>2</sup> Walf, 207.